



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 351/2021**  
**vom 10. Dezember 2021**  
**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/703]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/583 der Kommission vom 9. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1073 der Kommission über die Gleichwertigkeit anerkannter Kontraktmärkte in den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31bcaj (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1073 der Kommission) Folgendes angefügt:

„geändert durch:

- **32021 D 0583**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/583 der Kommission vom 9. April 2021 (ABl. L 124 vom 12.4.2021, S. 116)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/583 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 11. Dezember 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2021.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*  
Rolf Einar FIFE

<sup>(1)</sup> ABl. L 124 vom 12.4.2021, S. 116.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.